Gemeinde Neukieritzsch
Landkreis Leipziger Land

Satzung

über die Ordnung und Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch

- Friedhofsbenutzungssatzung -

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemein Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungspflicht
§ 4 Schließung und Aufhebung des Friedhofes
§ 5 Entgelte
§ 6 Übertragung von Aufgaben

II. Rechte an Grabstätten

§ 7 Arten der Grabstätten
§ 8 Allgemeine Rechte an Grabstätten
§ 9 Ruhe- und Nutzungszeit
§ 10 Vergabe von Reihengrabstätten
§ 11 Nutzung der Reihengrabstätten
§ 12 Vergabe von Wahlgrabstätten
§ 13 Nutzung der Wahlgrabstätten
§ 14 Übertragung von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 15 Wiederverleihung von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 16 Aufhebung der Rechte an Wahlgrabstätten
§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 18 Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmungen von Bestattungen und Beisetzungen
§ 19 Einlieferung der Särge
§ 20 Särge und Urnen
§ 21 Leichenhalle
§ 22 Trauerfeiern
§ 23 Bestattungen und Beisetzungen
§ 24 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 25 Planungs- u. Gestaltungsvorschriften
§ 26 Recht zum Aufstellen von Grabmalen
§ 27 Zustimmungsvorschriften für das Aufstellen von Grabmalen
§ 28 Anlieferungsvorschriften für Grabmale
§ 29 Erhaltungspflicht für Grabmale
§ 30 Pfändungsschutz für Grabmale
§ 31 Entfernungsvorschriften für Grabmale
§ 32 Gärtnerische Gestaltung von Grabstätten
§ 33 Vernachlässigung von Grabstätten

V. Ordnungsvorschriften

§ 34 Ordnungsvorschriften für den Besucherverkehr
§ 35 Zuwiderhandlungen
§ 36 Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden

VI. Schlussbestimmungen

§ 37 Haftung
§ 38 Alte Rechte
§ 39 In-Kraft-Treten

VII. Anhang

Gemeinde Neukieritzsch
Landkreis Leipziger Land

Satzung

über die Ordnung und Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch

- Friedhofsbenutzungssatzung -

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 27.10.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Beschluss – Nr.: 09/84-2020

I . Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof in Neukieritzsch und in Deutzen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neukieritzsch. Er dient der Bestattung bzw. Beisetzung von Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neukieritzsch waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung bzw. Beisetzung einer sonstigen Person bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Gemeinde Neukieritzsch verstorbenen oder tot aufgefundenen Person erfolgt ebenfalls auf einem der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 3
Bestattungspflicht

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes müssen menschliche Leichen, Leichenteile oder Aschereste grundsätzlich auf dem kommunalen oder den zugelassenen nichtgemeindlichen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden.

(2) Die Bestattung infektiöser Leichen ist auf dem kommunalen Friedhof möglich, wenn die Leiche, der Sarg und der Umschlag der Todesbescheinigung entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 4
Schließung und Aufhebung des Friedhofes

(1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Aschen Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Entwidmung). Als wichtige öffentliche Gründe gelten unter anderem auch Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Friedhof und gemeindebauliche Veränderungen. Entsprechendes gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde Neukieritzsch kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde Neukieritzsch kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

§ 5
Entgelte

Für die Benutzung der von der Gemeinde Neukieritzsch verwaltenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsentgeltordnung zu entrichten.

§ 6
Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde kann für den Friedhof einen Verwalter einsetzen, der alle Aufgaben entsprechend dieser Satzung im Auftrag der Gemeinde privatrechtlich erfüllt.

II.
Rechte an Grabstätten

§ 7
Arten der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten
   - Reihengrabstätten für Erdbestattungen
   - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

2. Wahlgrabstätten
   - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
   - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
   - Familiengrabstätten

3. Gemeinschaftsgrabanlagen
   - Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen
   - Gemeinschaftsgrabanlagen für Partnerschaftsgräber

§ 8
Allgemeine Rechte an Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Neukieritzsch. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Bei Wahlgrabstellen kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

(3) Durch die Zuweisung einer Grabstelle erlangt der Nutzungsberechtigte ein beschränktes Nutzungsrecht, nämlich das

a) Verfügungsrecht - das Recht, über Bestattungen bzw. Beisetzungen zu verfügen,

b) Bestattungs- u. Beisetzungsrecht - das Recht, bestattet oder beigesetzt zu werden,

c) Gestaltungsrecht - das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Ordnung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,

d) Pflegerecht - das Recht, über die Pflege der Grabstätten im Rahmen der in dieser Ordnung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(4) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird ein Grabschein ausgestellt.
Der Nutzungsberechtigte wird als Grabstelleninhaber in die Grabkartei eingetragen. Mit den Rechten nach Abs. 3 übernimmt der Inhaber des Grabscheines auch alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erdwahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung von Grabstätten.

(6) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so werden bezahlte Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 9
Ruhe- und Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht durch den Friedhofsträger verlängert werden.

(3) Auf Grund sehr ungünstiger hydrologischer Verhältnisse sind eine Wiederbelegung von Grabstätten für Erdbestattungen sowie Erdbestattungen in verschiedenen Ebenen nicht möglich.

(4) Die Ruhezeit für Erdbestattungen mit Hartholzsarg beträgt 30 Jahre.

§ 10
Vergabe von Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden bzw. Beizusetzenden abgegeben werden.

(2) Bestattungen oder Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der vom Friedhofsträger jeweils bestimmten Stelle.

§ 11
Nutzung der Reihengrabstätten

(1) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden.

(2) In einer Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher ortsüblich sowie durch Hinweisschild am betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12
Vergabe von Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder für Urnenbeisetzungen, deren Lage im Rahmen der Friedhofsordnung mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(3) Die Entgelterhebung für Wahlgrabstätten erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Anspruch auf eine Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte um weitere 20 Jahre bei Begleichung des zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Entgeltes.

(4) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Die Ruhezeit beginnt mit dem Eintritt des Todes und der damit verbundenen Bestattung bzw. Beisetzung. Ein Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden. Abweichend davon kann der Friedhofsträger auf Antrag ein Grabnutzungsrecht an Personen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und das Grabnutzungsrecht im Rahmen eines Vertrages zur Bestattungsvorsorge erwerben, vergeben.

(5) Ein Wahlgrab kann aus einer oder zwei Grabstellen bestehen. Wahlgrabstätten dürfen nach dem Erwerb nicht geteilt werden.

§ 13
Nutzung der Wahlgrabstätten

(1) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden.

(2) In einer Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzung dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(3) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung des fälligen Entgeltes mit Aushändigung des Grabscheines. Der Nutzungsberechtigte, der sich durch den Besitz des Grabscheines ausweist, hat das Verfügungs-, das Beisetzungs-, das Gestaltungs- und das Pflegerecht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.

(5) Rechte an einer Wahlgrabstätte dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

§ 14
Übertragung von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, auch dann wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Eltern,
e) auf die vollgebürtigen Geschwister,
f) auf die Stiefgeschwister
g) auf die Großeltern,
h) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis c), e) bis f) und h) bis i) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 1 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Abs. 1 Satz 1 gilt in den Fällen der Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15
Wiederverleihung von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Soll in einem Grablager mehr als 3 Bestattungen erfolgen, so ist die weitere Bestattung erst nach Ablauf der Mindestruhezeit eines der 3 vorherigen Bestattungen möglich.

(2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.

(3) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit erworben werden.

(4) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht.

(6) Der Antrag auf eine Wiederverleihung der Rechte muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beim Friedhofsträger gestellt sein.

§ 16
Aufhebung der Rechte an Wahlgrabstätten

(1) Die Rechte an einer Wahlgrabstätte können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn die Grabstätte oder das Zubehör nicht den in dieser Ordnung enthaltenen oder auf ihr beruhenden Vorschriften entsprechend angelegt, erhalten oder gepflegt wird.

(2) Vor Aufhebung der Rechte wird der Nutzungsberechtigte unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte aufgefordert. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder ist dessen Anschrift aus den Unterlagen des Friedhofsträgers mit dem üblichen Aufwand nicht zu ermitteln, so wird die Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte vorgenommen.

§ 17
Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen für mehrere Verstorbene ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung.

(2) Gemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen für mehrere Verstorbene ohne individuelle Gestaltung.

(3) Gemeinschaftsanlagen für Partnerschaftsgräber mit Namensnennung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen für maximal zwei Verstorbene ohne individuelle Gestaltung

(3) Auf Gemeinschaftsanlagen dürfen nur kleine Blumensträuße oder in der kalten Jahreszeit kleine Gestecke an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Abstellen von Pflanzschalen oder anderen Gegenständen (Engel, Bilder, Herzen, künstliche Blumen oder Pflanzen usw.) ist verboten.

(4) Die Reihenfolge der Bestattungen und die Pflege der Anlagen obliegen ausschließlich dem Rechtsträger des Friedhofes oder seinem Vertreter.

(6) Aus Gemeinschaftsgrabstätten finden grundsätzlich keine Ausgrabungen oder Umbettungen statt. An diesen Grabstätten werden Rechte entsprechend § 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung nicht verliehen.

(3) Die Urnengemeinschaftsanlage im Grabfeld B, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Friedhofes Breunsdorf angelegt wurde, gilt im Sinne des § 4 Abs. 1 als geschlossen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschrift

§ 18
Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmungen von Bestattungen und Beisetzungen

(1) Bestattungen bzw. Beisetzungen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstitutes durch das betreffende Bestattungsinstitut beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene Grabstätte ist für die Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung und für die erforderliche Öffnung der Grabstätte der Grabschein für die entsprechende Grabstätte beim Friedhofsträger vorzulegen.

(3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest.
Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes (regelmäßige Wartefrist) und müssen innerhalb von fünf Tagen nach Eintritt des Todes (längste regelmäßige Wartefrist) durchgeführt werden. Überschreitungen der längsten regelmäßigen Wartefrist sind beim Gesundheitsamt des Landkreises von demjenigen zu beantragen, der den Anlass zur Fristüberschreitung setzt bzw. gesetzt hat.

(4) Verstorbene, die nicht binnen sieben Tagen nach Eintritt des Todes bestattet bzw. beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt. Reste der Feuerbestattungen, deren Beisetzung vom Bestattungspflichtigen nicht veranlasst wird, sind auf dessen Kosten nach Ablauf von drei Monaten nach dem Einäscherungstag von Amtswegen in der Gemeinschaftsanlage beizusetzen.

(5) Nehmen Bestattungspflichtige den ihnen übermittelten Termin für die Urnenbeisetzung nicht war und erfolgt durch die Bestattungspflichtigen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach dem festgesetzten Beisetzungstermin keine Vereinbarung eines neuen Beisetzungstermins mit dem Friedhofsträger, so wird die Urne nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem ursprünglich festgesetzten Beisetzungstermin von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der vorgesehenen Grabstätte beigesetzt.

(6) Sind Bestattungspflichtige nicht bekannt, nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden und veranlasst kein anderer die Bestattung oder Beisetzung, ist die Gemeinde für die Bestattung bzw. Beisetzung verantwortlich.

(7) Bestattungen bzw. Beisetzungen finden Montag bis Freitag in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr und Samstag von 9 Uhr bis 11 Uhr statt.

§ 19
Einlieferung der Särge

(1) Die Annahme von Leichen ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Sie dürfen nur zur Bestattung angenommen werden, wenn die zur Genehmigung der Erdbestattung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig übergeben werden.

(2) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen nicht konserviert sein.

(3) Die Bekleidung der Verstorbenen darf nicht aus umweltschädlichen Stoffen bestehen. Umweltschädigende bzw. nichtumweltverträglich abbaubare Stoffe dürfen nicht als Bestattungsmaterial Verwendung finden. Auf Anforderung des Friedhofsträgers sind durch die Bestattungsinstitute die entsprechenden Nachweise beizubringen.

(4) Bei Verstorbenen befindliche Wertgegenstände sind vor der Überführung zur Leichenhalle durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten abzunehmen.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten verbleiben die Gegenstände bei den Toten. In diesen Fällen sind die entsprechenden Gegenstände durch die Angehörigen bzw. ihre Beauftragten bei der Einlieferung der Verstorbenen auf dem Friedhof im Rahmen der Bestattungsunterlagen schriftlich anzuzeigen. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde – die schriftliche Anzeige bei der Einlieferung der Verstorbenen vorausgesetzt – nur bei schuldhaft oder grobfahrlässigem Verhalten von Gemeindebediensteten.

§ 20
Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Material bestehen, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle o.a. geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwervergänglichen Stoffen gefertigt sein.

(2) Särge für Erdbestattungen sollen nicht länger als 2,00 m, nicht breiter als 0,65 m und nicht höher als 0,65 m sein. Für Särge, die eine größere Abmessung besitzen, sind erhöhte Entgelte zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Bemessung des Sarges auf Grund der Körpergröße der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen erforderlich ist. Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, so ist dies dem Friedhofsträger bei der Anmeldung der Bestattung, mindestens jedoch zwei Tage vor der Bestattung, anzuzeigen.

(3) Aschekapseln für Feuerbestattung stellt das jeweilige Krematorium bereit. Die zusätzliche Verwendung von Überurnen (Zierurnen) auf Kosten der Auftraggeber ist möglich. Sowohl die Urne als auch die Überurne müssen aus verrottbarem Material bestehen. Auf Anforderung sind durch die Bestattungsinstitute die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

(4) Zur Beisetzung dürfen nur solche Urnen verwendet werden, die aus vergänglichem Material hergestellt sind.

(5) Die Benutzung bzw. Beisetzung übergroßer Urnen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 21
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit dem Friedhofsträger abgestimmten Zeiten sehen.

(3) Die Besichtigung Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes gelitten haben, bei denen ein solcher Verdacht besteht oder von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, bedarf zusätzlich der Erlaubnis des Gesundheitsamtes.

§ 22
Trauerfeier

(1) Trauerfeiern auf dem kommunalen Friedhof dürfen nur in der vorhandenen Friedhofskapelle abgehalten werden.

(2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden vom Friedhofsträger im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut festgelegt.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstigen Bedenken bestehen, kann der Verstorbene während der Trauerfeier offen aufgebahrt werden. Durch den Auftraggeber der Bestattung bzw. Beisetzung ist ein verlängerter Nutzungszeitraum für die Kapelle zu beantragen. Für die offene Aufbahrung sind dekorative Arbeiten zulässig. Kosmetische Behandlungen des Leichnams sind durch das Bestattungsinstitut außerhalb des Friedhofes vorzunehmen.

(4) Die Friedhofskapelle wird einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeiten des Bestattungsinstitutes für 90 Minuten zur Nutzung vergeben. Eine längerer Nutzungszeitraum ist anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(5) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Kapelle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Zellen- und Kapellenschmuck stellt der Friedhofsträger als Grundausstattung bereit.

(6) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder durch Reden und Darbietungen nicht verletzt werden.

(7) Zur Ausgestaltung der Trauerfeiern stehen gemeindeseitig ein Harmonium zur Verfügung. Das Instrument darf nur von dafür ausgebildeten Personen bedient werden.

(8) Mit vorheriger Genehmigung des Friedhofsträgers können auch Musiker oder Chöre bei Trauerfeiern mitwirken.

(9) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung des nächsten Angehörigen erlaubt. Es muss gewährleistet sein, dass eine Störung außerhalb der Kapelle bzw. im Umfeld der Bestattung nicht möglich ist.

(10) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen und Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig, spätestens aber drei Tage vor der Bestattung bzw. Beisetzung, die Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.

(11) Die Trauerfeier beginnt mit der Begrüßung der Bestattungspflichtigen durch den Trauerredner. Danach bittet dieser, entsprechend den nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen, die Bestattungspflichtigen unddie Trauergäste in die Friedhofskapelle. Zur Wahrung sittlichen Empfindens, in Verbindung mit der Ordnung eines Trauerzuges, sind zeitliche Abweichungen nur in folgenden Fällen möglich:

1. Auf Veranlassung der Bestattungspflichtigen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und dem Bestattungsinstitut.

2. Aus organisatorischen Gründen, jedoch im Einvernehmen mit den Bestattungspflichtigen.

§ 23
Bestattungen und Beisetzungen

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch den Friedhofsträger.

(2) Vom Friedhofsträger muss veranlasst werden, dass Liegeplatten und stehende Grabmale vor der Bestattung bzw. Beisetzung auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz abgenommen und erforderlichenfalls sichergestellt werden.

(3) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene und gestaltete bzw. bepflanzte Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte nach vorheriger Abstimmung mit dem Friedhofsträger die Möglichkeit, die Bepflanzung bzw. den Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen bzw. auf seine Kosten entfernen zu lassen. Die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses der Grabstätte muss bis spätestens
drei Tage vor der vorgesehenen Bestattung bzw. Beisetzung vorgenommen worden sein. Erfolgt die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, so haftet der Friedhofsträger nicht für Schäden bzw. Verluste an Bepflanzung oder Bewuchs, die im Zuge der Öffnung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung entstehen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die beim Öffnen der Grabstätte zwangsläufig entfernte Bepflanzung bzw. den entfernten Bewuchs aufzubewahren.

(4) Die Beisetzung von Aschen erfolgt unterirdisch.

(5) Die Aushändigung von Aschen an die Bestattungspflichtigen bzw. Angehörigen ist nicht zulässig. Die Aushändigung von Aschen an ein Bestattungsinstitut zwecks Überführung kann nur gegen Vorlage eines Urnenaufnahmescheines jenes Friedhofes erfolgen, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist.

(6) Särge müssen nach der Bestattung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Gräber für Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdabdeckung bis zur Oberkante der Urnen muss mindestens 0,40 m betragen.

§ 24
Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Alle Ausgrabungen bzw. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. In Fällen des § 35 Abs. 1, Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist von Amts wegen in Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschereste können mit schriftlicher Zustimmung des Gesundheitsamtes und des Friedhofträgers auf dem Friedhof beigesetzt werden.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofträger durchgeführt. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Ausgrabung bzw. Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(9) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nicht im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tode vorgenommen werden, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet worden ist.

(10) Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen dürfen im Regelfall nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März durchgeführt werden. Die Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen ist im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres möglich.

(11) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

IV. Gestaltung der Grabstätte

§ 25
Planungs- und Gestaltungsvorschriften

(1) Die Planung von Grabfeldern und Grabstätten sowie die Gestaltung der Grabstätten mit Grabmalen und gärtnerischen Anlagen erfolgt auf Grund der Vorschriften im Anhang zu dieser Friedhofssatzung. Die erforderlichen Einzelanordnungen trifft der Friedhofsträger.

(2) Alle Grabstätten, Grabmale und gärtnerische Anlagen sind unbeschadet der besonderen Anforderungen der Ziffern 1. und 2. im Anhang so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 26
Recht zum Aufstellen von Grabmalen

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen dieser Friedhofsordnung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt bzw. aufgelegt werden.

§ 27
Zustimmungsvorschrift für das Aufstellen von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie muss bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage eines entsprechenden Formulars zu stellen; der Antragsteller hat den Grabschein vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

a) ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10, in dem die Frontansicht, die Seitenansicht und der Grundriss dargestellt und die Maße, das Material, die Bearbeitungsweise, die Schrifttechnik, die Anordnung der Schrift, die Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung angegeben sind,

b) ein zeichnerischer Entwurf der Inschrift und der Ornamente im Maßstab 1 : 10 mit genauer Angabe der Bearbeitungsweise. Der Friedhofsträger kann die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zum Verständnis der Grabmalgestaltung erforderlich ist.

(3) Zustimmungspflichtige Veränderungen von Grabmalen sind insbesondere das Umarbeiten der Form, das Auslegen mit Blei, das Schleifen, Polieren sowie Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Eine zeitlich befristete Verlängerung kann auf Antrag durch den Friedhofsträger erfolgen.

(6) Als provisorische Grabmale können naturfarbene bzw. naturlasierte Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,60 m aufgestellt werden. Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung als Grabmal auf der Grabstätte verbleiben.

(7) Durch den Friedhofsträger wird die Beseitigung nicht genehmigter Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen betrieben. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers durch den Nutzungsberechtigten der Grabstelle nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Neukieritzsch ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 28
Anlieferungsvorschriften für die Grabmale

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofsträger vor der Errichtung vorzulegen:

a) die Quittung über die Entrichtung des Entgeltes für die Genehmigung,
b) der genehmigte Entwurf,
c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofsträger überprüft werden können.

§ 29
Erhaltungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd – unabhängig von ihrem Standort auf dem Friedhof – in guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

(2) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Abhilfe besteht im Wiederbefestigen, Niederlegen oder Entfernen des Grabmals, der sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, z. B. Umlegen von Grabmalen bzw. Absperrungen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Neukieritzsch ist nicht verpflichtet diese Sachen länger als 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Durch den Friedhofsträger erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.

§ 30
Pfändungsschutz für Grabmale

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht gepfändet, verpfändet oder anderweitig veräußert werden.

§ 31
Entfernungsvorschriften für Grabmale

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Der § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Neukieritzsch. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, ist der bisherige Nutzungsberechtigte der Grabstelle zur Kostentragung verpflichtet.

§ 32
Gärtnerische Gestaltung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 Abs. 2 durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Das Vorgenannte gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Der § 39 Abs. 6, Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden und die Gestaltungsrichtlinien für die jeweilige Abteilung eingehalten werden.

(3) Nach der Erstherstellung durch den Friedhofsträger können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte im Rahmen der erlassenen Gestaltungsvorschriften selbst herrichten, bepflanzen und pflegen oder einen nach § 39 Abs. 2 zugelassenen Gärtner beauftragen.

(4) Die gärtnerische Herrichtung von Urnengrabstätten muss binnen 3 Monaten, die gärtnerische Herrichtung von Erdgrabstätten muss binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung erfolgen. Erfolgt durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte oder durch seinen Beauftragten keine gärtnerische Herrichtung der Grabstätte innerhalb der bezeichneten Frist, so kommen die Regelungen des § 34 Abs. 1 über die Vernachlässigung von Grabstätten zur Anwendung.

(5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Bei der Pflege des Baumbestandes ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Neukieritzsch einzuhalten.

(6) Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Gemeinde Neukieritzsch. Über die Entfernung oder sonst erforderlicher Maßnahmen entscheidet der Friedhofsträger

(7) Bodensenkungen sind infolge Bestattungen bzw. Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgen durch den Friedhofsträger eine Sicherung der Grabstätte und die Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten. Die Beseitigung der Bodensenkung an Grabstätten muss durch die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte bzw. im Auftrag der Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte erfolgen.

§ 33
Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten nur auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Familienwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, haben noch einmal eine ortsübliche Bekanntmachung oder ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In der Entziehungsmitteilung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Nutzungs-berechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der ortsüblichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in der Entziehungsmitteilung auf die Rechtsfolgen des § 33 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne üblichen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Die Wintereindeckung und der Grabschmuck, der zum Ewigkeitssonntag (Totensonntag) abgelegt wurde, sind bis zum 15. April des Folgejahres zu entfernen. Von den Nutzungsberechtigten bis dahin nicht beräumte Wintereindeckungen und Grabschmuck werden durch den Friedhofsträger zu Lasten der Nutzungsberechtigten der Grabstellen beseitigt. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung der Wintereindeckung und des Grabschmuckes nicht verpflichtet.

(3) Für die Pflanzen, Pflanzteile oder andere Gegenstände, die bei Maßnahmen des Friedhofsträgers nach § 35 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

V. Ordnungsvorschriften

§ 34
Ordnungsvorschriften für den Besucher

(1) Der Friedhof ist in den Monaten

April bis September	in der Zeit von 8.oo Uhr bis 20.oo Uhr
Oktober bis März	in der Zeit von 10.oo Uhr bis 17.oo Uhr

für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeit ist das Betreten des Friedhofes untersagt. Widerrechtliches betreten geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass z.B. Unwetterkatastrophe, Bauarbeiten vorübergehend untersagen.

(4) Jeder Bürger hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(5) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(6) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handkarren, zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen,

f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) Auf dem Rasen zu lagern, die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

h) Rundfunk- und Musikgeräte u. ä. zu betreiben, zu lärmen und zu spielen,

i) Blumen und andere Pflanzen zu pflücken,

j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,

k) Einmachgläser, Blechdosen oder ähnliche ungeeignete Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvertilgungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und

m) chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind

(7) Totengedenkfeiern sind in der Regel kirchlichen oder kommunalen Trägern vorbehalten. Die Totengedenkfeiern sind 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Durchführung beim Friedhofsträger anzuzeigen.

(8) Führungen über den kommunalen Friedhof sind dem Friedhofsträger anzuzeigen.

(9) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Betriebsräumen des Friedhofes nicht gestattet, ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Das Zutrittsverbot für Betriebsräume des Friedhofes gilt auch für Bedienstete gewerblicher Bestattungsinstitute, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für diese Bediensteten zwecks Erledigung von Bestattungsobliegenheiten von einem Beauftragten des Friedhofsträgers ausdrücklich aufgehoben.

(10) Durch die Gemeinde erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht für die Wege, eingeschlossen eine begrenzte Schneeberäumung für den Hauptweg und bei Bestattungen bzw. Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstelle. Bei extremen Winterbedingungen kann der Winterdienst gänzlich eingestellt werden. Das Begehen nicht geräumter und abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Das Befahren des gesamten Friedhofsgeländes mit Kraftfahrzeugen ist untersagt. In besonderen Fällen und für Gewerbetreibende können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(12) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall (verwelkte Blumen, Kränze u.ä.) ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach Stoffart (Glas, Papier, Plaste, organische Gartenabfälle) abzulegen. Durch den Friedhofsträger sind die Voraussetzungen für die getrennte Erfassung der Wert- und Abfallstoffe zu schaffen.

(13) Anfallende organische Abfälle sind soweit möglich, zu kompostieren. Der Kompost ist als Alternative zum Torfeinsatz anzubieten; nach einer Übergangszeit ist der Einsatz von reinem Torf auf dem Friedhof zu untersagen.

(14) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzucht-behältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

Wer Ordnungsvorschriften der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch zuwiderhandelt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36
Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinwicht zuverlässig sind

und

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Ordnung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung und die Ausweise sind aller drei Jahre zu erneuern.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Ungeachtet des § 36 Abs. 6 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten (in der Regel arbeitstäglich in der Zeit von 7.oo bis 16.oo Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen des § 36 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 2 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofsträger die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftliches Verbot entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 37
Haftung

Die Gemeinde Neukieritzsch haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen sowie infolge Witterungsunbilden, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Neukieritzsch nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 38
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39

In – Kraft – Treten der Friedhofsbenutzungssatzung

Die Friedhofsbenutzungssatzung tritt (einschließlich des Anhangs und der Anlage) nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Neukieritzsch vom 26.08.1997 (Beschluss Nr. 10/50-97), die Friedhofsordnung der Gemeinde Neukieritzsch vom 26.08.1997 (Beschluss Nr. 10/51-97), deren Änderung vom 27.04.1999 (Beschluss Nr. 4/29-99) und vom 26.03.2013 (Beschluss Nr. 03/55-2013) sowie die Friedhofsordnung der Gemeinde Deutzen vom 21.05.1997 /Beschluss Nr. 29/05/97) aufgehoben.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Hellriegel
Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch
NEUKIERITZSCH
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Hellriegel
Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch
NEUKIERITZSCH
Bürgermeister

VII.

Anhang

Bestimmungen und Richtlinien für die Gestaltung von Grabstätten auf dem Friedhof Neukieritzsch und dem Friedhof Deutzen

1. Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, gegossenes Eisen, Kupfer sowie Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Findlingen, Felsen – ausgenommen regelmäßige Spaltfelsen – und Kunststein sind nicht zulässig. Grabmale aus Betonguss bedürfen einer besonderen Genehmigung des Friedhofsträgers. Grabmale aus Kunststoff, Glas, Leichtmetall oder Blechen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Die Grabmale müssen hinsichtlich des Grabsteines und des dazugehörigen Sockels aus einer Gesteinsart hergestellt sein.
b) Emaille und Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
c) Das Grabmal soll möglichst an allen Seiten in gleicher Weise handwerklich gestaltet sein.

(4) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Liegende Grabmale und Grabplatten dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Bei vorhandenen Grabmalen dürfen je Grabstelle max. eine Grabplatte mit den Maßen 0,40 m x 0,40 m zusätzlich aufgestellt werden.

(5) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabart	Höhe	Breite	Mindeststärke
a) Erdreihengrabstätten	0,70 m bis 0,90 m	0,40 m bis 0,60 m	0,14 m
b) Erdwahlgrabstätten einstellig	0,70 m bis 0,90 m	0,50 m bis 0,60 m	0,14 m
zweistellig	0,70 m bis 0,90 m	0,80 m bis 1,00 m	0,14 m

c) Familiengrabstätten	0,70 m bis 0,90 m	0,80 m bis 1,20 m	0,14 m bis 0,18 m
d) Urnenreihengrabstätten	0,40 m	0,40 m	0,12 m
e) Urnenwahlgrabstätten	bis 0,60 m	bis 0,45 m	0,12 m

(6) Soweit es der Friedhofsträger innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung der Ziffer 1 des Anhanges und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme zulassen.

2. Maße der Grabstätten und gärtnerischen Gestaltung

(1) Die Bemessung der Grabstätten wird wie folgt vorgenommen:

Grabart	Länge	Breite
a) Erdreihengrabstätten	1,80 m	0,90 m
b) Erdwahlgrabstätten einstellig	1,80 m	1,10 m
zweistellig	1,80 m	2,20 m
c) Familiengrabstätten	2,00 m	2,20 m
d) Urnenwahlgrabstätten	1,00 m	0,50 m

(2) Die Grabstätten müssen in der vorgeschriebenen Größe bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und ihrer Anpassung an die Umgebung den Anforderungen entsprechen.

(3) Für die Bepflanzung der Grabstätten kann der Friedhofsträger in Belegungsplänen nähere Regelungen über Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten treffen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

(4) Für die Bemessung der Grabhügel werden folgende Außenmaße festgelegt:

Grabart	obere Außenkante	untere Außenkante	Höhe
Urnenwahlgrab	0,50 m x 1,00 m	0,50 m x 1,00 m	0,15 m

(5) Das Anlegen von Grabhügeln als auch das Anlegen von Hecken bis zu einer Höhe von 0,25 m ist nur in den, vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern, gestattet.

(6) Für die gärtnerische Herrichtung und Pflege sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) Es dürfen nur Pflanzen in den Boden eingebracht werden die nicht über die Grabstätte bzw. den Grabstein hinauswachsen. Das Pflanzen von Obstgehölzen ist nicht gestattet.

b) Die Verwendung von Zwergkoniferen auf den Grabstätten ist zu Gunsten von Stauden, Blumenzwiebeln und Wechselpflanzungen mit Blumen einzuschränken. Bei der Grabgestaltung ist auf regionale Besonderheiten zu achten.

c) Der Grabschmuck soll nur aus kompostierbarem Material bestehen.

d) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätte oder des Grabhügels mit Holz, Metall und Plast. Erlaubt ist die Einfassung aus Stein und zementähnlichen Materialien. Die Einfassung muss in Übereinstimmung mit der gesamten Grabgestaltung stehen und bedarf der besonderen Zustimmung des Friedhofsträgers.

e) Nicht gestattet ist das Belegen des Grabhügels oder der Grabstätte mit Plast oder anderen Materialien. Der Bepflanzung mit Bodendeckern ist gegenüber der Belegung mit Kies, Splitt oder ähnlichen aus Stein bestehenden Materialien der Vorzug zu geben.

3. Vorschriften für die Sicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien für Fundamentieren und Versetzen für Grabdenkmäler des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren, zu verdübeln und zu befestigen, so dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 29. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat an der rechten Seite des Grabmals in 0,20 m Höhe die Grabnummer und die Firmenbezeichnung des Herstellers bis zu einer Größe von 0,03 m vertieft einbauen zu lassen.